

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management (MO-SecMan-FHB-2010):

§ 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management (MO-SecMan-FHB-2010) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.08.2010 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1945), geändert durch Satzung vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2123), wird wie folgend geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit und in Teilzeit studiert werden kann.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet,“

3. In § 5 Abs. 3 werden die Nrn. 1 bis 3 gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der weitere Hochschullehrer und der Akademische Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft für jeweils ein Jahr gewählt. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit.“

5. § 9 Abs. 1 wird nach dem letzten Wort „Projektergebnisse“ um einen Punkt als abschließendes Satzzeichen ergänzt.

6. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Studierende sind für Prüfungen des aktuellen Semesters automatisch angemeldet. Studierende des Teilzeit-Studiums können sich zu Prüfungen von Veranstaltungen aus höheren Semestern anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.“

7. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Belegung gelten ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung und die Studierenden für die Prüfung als angemeldet.“

8. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Rücktritt von einer Prüfung kann vorbehaltlich des Satzes 2 grundsätzlich jederzeit erfolgen. Innerhalb der letzten 7 Tage vor der Prüfung kann ein Rücktritt jedoch nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.“

9. In § 14 Abs. 1 wird das letzte Wort „werden“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „fest-gelegt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt sowie nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für Veranstaltungen, die im Block-Modus angeboten werden, kann die Prüfung zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen und muss nicht in dem von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum liegen.“

11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „er“ eingefügt.

12. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beginn“ durch das Wort „Beginn“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „CD-Rom“ durch das Wort „CD-ROM“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird das vorletzte Wort „Jahrgängen“ durch das Wort „Jahrgänge“ ersetzt.

15. In der Bezeichnung des § 20 wird sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Textteil nach dem Wort „Täuschung“ das Wort „Plagiat“ eingefügt.

16. Der Wortlaut des bisherigen § 20 wird als § 20 Abs. 1 übernommen. Dem neuen Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Zur Erkennung von Täuschungsversuchen kann Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.“

(3) Als Plagiat wird die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kenntlichmachung der Quelle bezeichnet. Die Entscheidung, ob eine Prüfungsleistung als Plagiat zu werten ist, wird auf Antrag des Lehrenden abschließend durch den Prüfungsausschuss gefällt.“

17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des 2. Semesters“ die in Klammern gesetzten Worte „(bzw. des 4. Semesters im Teilzeit-Studium)“ und nach den Worten „des 4. Semesters“ die in Klammern gesetzten Worte „(bzw. des 8. Semesters im Teilzeit-Studium)“ eingefügt sowie das Wort „Studienfachberater“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

18. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nicht mehr möglich, wenn dem Prüfling drei oder mehr Plagiate nachgewiesen wurden.“

19. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird um ein Komma und den Halbsatz ergänzt:

„im Teilzeit-Studium 8 Monate“

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.
2. Dieser Änderungssatzung unterliegen auch Studierende, die das Studium im postgradualen Master-Studiengang ‚Security Management‘ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 30.11.2012 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, 03.08.2012

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft